

**Kleine Anfrage
der Fraktion der FDP vom 29.06.2026
und Mitteilung des Senats vom 04.08.2026**

„Gewerbeanmeldung in Bremen - Online anmelden, analog warten?“

Vorbemerkung der fragestellenden Fraktion:

Die Gewerbemeldestelle ist eine zentrale Anlaufstelle für Gründerinnen und Gründer, Selbstständige sowie Unternehmen in der Stadt Bremen. Gewerbeanmeldungen, Gewerbeummeldungen und Gewerbeabmeldungen können in Bremen grundsätzlich auch online über die sogenannte eMeldung vorgenommen werden. Zugleich werden im Online-Terminvergabesystem der Gewerbemeldestelle weiterhin persönliche Termine für entsprechende Anliegen angeboten, mit einem Terminvorlauf von rund zwei Wochen oder mehr.

Damit stellt sich nicht nur die Frage nach der aktuellen Terminverfügbarkeit, sondern vor allem nach der Leistungsfähigkeit des digitalen Verfahrens. Wenn Gewerbeummeldungen online möglich sind, muss es nachvollziehbar sein, warum weiterhin persönliche Termine benötigt werden, wie lange digitale Meldungen tatsächlich bis zur Bestätigung dauern und ob das Verfahren vollständig digital, nutzerfreundlich und gründerfreundlich ausgestaltet ist.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat die Nutzerfreundlichkeit und Leistungsfähigkeit der Online-Gewerbeummeldung in Bremen aus Sicht von Gründerinnen, Gründern, Selbstständigen und Unternehmen?

Der Senat bewertet die Leistungsfähigkeit der Online-Gewerbeummeldung als grundsätzlich positiv. Digitale Angebote wie die eMeldung verzeichnen eine kontinuierlich hohe Nutzung und steigende Fallzahlen. Die Online-Lösung gilt als wesentlicher Baustein, um Behördengänge zeitunabhängig abzuwickeln.

Zugleich sollten in Zukunft Verbesserungspotentiale in den Blick genommen werden, etwa in Form eines KI-gestützten Verwaltungsassistenten der dialogbasiert durch den entsprechenden Antrag führt und z.B. Plausibilisierungen von Tätigkeiten durchführt.

Die Nachfrage nach persönlicher Vorsprache bleibt weiterhin hoch. Die Gründe für eine Terminwahrnehmung vor Ort sind vielfältig. Neben Sprachbarrieren kommt der von Gewerbetreibenden als notwendig erachteten Beratung zu Rechtsformen und konkreten Tätigkeiten eine hervorgehobene Bedeutung zu.

2. Wie viele Gewerbeanmeldungen, Gewerbeummeldungen und Gewerbeabmeldungen wurden in den Jahren 2023, 2024, 2025 und im bisherigen Jahr 2026 jeweils online, postalisch beziehungsweise persönlich vor Ort eingereicht?

Jahr	Art	online	schriftlich/persönlich	Gesamt
2023				
	Gewerbeanmeldung	3439	2165	5604
	Gewerbeummeldung	770	963	1733
	Gewerbeabmeldung	1390	2341	3731
	Gesamt	5599	5469	11068
2024				
	Gewerbeanmeldung	4921	595	5516
	Gewerbeummeldung	735	879	1614
	Gewerbeabmeldung	1600	2432	4032
	Gesamt	7256	3906	11162
2025				
	Gewerbeanmeldung	3458	3046	6504
	Gewerbeummeldung	751	1223	1974
	Gewerbeabmeldung	1505	2873	4378
	Gesamt	5714	7142	12856
2026				
bis				
30.06.2026	Gewerbeanmeldung	1983	1417	3400
	Gewerbeummeldung	365	674	1039
	Gewerbeabmeldung	614	1321	1935
	Gesamt	2962	3412	6374

Neben der Gesamtanzahl der Gewerbeummeldungen werden ausschließlich die online Gewerbeummeldungen statistisch erfasst. Die persönlich und schriftlich eingereichten Gewerbeummeldungen werden nicht getrennt erfasst.

3. Wie hoch war der Anteil der online eingereichten Gewerbeummeldungen an allen Gewerbeummeldungen in den Jahren 2023, 2024, 2025 und im bisherigen Jahr 2026?

Der Anteil der online eingereichten Gewerbeummeldungen stellt sich für die einzelnen Jahre wie folgt dar:

Jahr	Online Meldungen (in %)
2023	50,59
2024	65
2025	44,45
2026 (Stichtag 30.06.)	46,47

4. Wie lange dauerte die Bearbeitung einer Gewerbeanmeldung im Durchschnitt, median und maximal von der Einreichung bis zur Bestätigung, differenziert nach Gewerbeanmeldung, Gewerbeummeldung und Gewerbeabmeldung sowie nach online, postalisch und persönlich eingereichten Meldungen?

Die Dauer der Bearbeitung von Gewerbeanmeldungen wird statistisch nicht erfasst.

Die reine Bearbeitungszeit von Gewerbeanmeldungen richtet sich nach der Art der Gewerbeanmeldung und nach der Rechtsform des meldenden Unternehmens. Bei einem Einzelunternehmen ist die Bearbeitungszeit deutlich kürzer als bei der Anmeldung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft mit mehreren Beteiligten. Zudem wird für eine Gewerbeanmeldung mehr Zeit als für eine Um- bzw. Abmeldung benötigt, da bei einer Anmeldung alle Daten neu erfasst werden müssen, dagegen bei einer Um- und Abmeldung auf Daten aus dem Bestand zurückgriffen wird. Anhand von Erfahrungswerten sowie einer Auswertung des Terminmanagementsystems lässt sich die reine Bearbeitungszeit für eine Gewerbeanmeldung bei Einzelunternehmen (natürliche Person) auf durchschnittlich 15 Minuten beziffern, die Anmeldung einer juristischen Person oder von Personengesellschaften auf etwa 30 bis 45 Minuten, sofern alle erforderlichen Unterlagen und Daten vorliegen und die Angaben korrekt sind.

Bei Gewerbeanmeldungen, die im Rahmen eines persönlichen Termins abgegeben werden, entspricht die reine Bearbeitungszeit in der Regel der gesamten Verfahrensdauer.

Die Einführung der online-Gewerbeanmeldung hat dazu geführt, dass – sowohl seitens der Behörde als auch der Gewerbetreibenden – vermehrt Rücksprache- oder Aufklärungsbedarf besteht, wodurch Vorgänge mehrfach aufgerufen werden müssen. Die Zunahme des Bearbeitungsaufwandes schlägt sich in der Verfahrensdauer nieder, die sich von der erstmaligen Einreichung einer Gewerbeanmeldung über die Sachverhaltsaufklärung, eine häufig erforderliche erneute Meldung bis hin zur Bestätigung und dem Verfahrensabschluss über mehrere Arbeitsschritte erstreckt. Die gesamte Verfahrensdauer hängt dabei sehr individuell von den Rückmeldungen der Gewerbetreibenden ab. Hinzu kommt eine Wartezeit zwischen dem Eingang bei der Gewerbeanmeldestelle und der Bearbeitung der eMeldung.

5. In welchem Umfang kommt es bei online eingereichten Gewerbeanmeldungen zu Rückfragen, Nachforderungen von Unterlagen oder sonstigen Bearbeitungsverzögerungen?

Bei etwa 50 % aller digital eingereichten Gewerbeanmeldungen kommt es zu Verzögerungen im Bearbeitungsprozess. Die Hauptursache hierfür sind notwendige Rückfragen, die durch unvollständige oder fehlerhafte Angaben im Online-Formular ausgelöst werden.

6. Welche häufigsten Gründe führen dazu, dass online eingereichte Gewerbemeldungen nicht unmittelbar abschließend bearbeitet werden können?

Eine unmittelbare Bearbeitung ist aufgrund der bereits zur Bearbeitung vorliegenden Fälle nicht möglich. Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs, wobei eine beschleunigte Bearbeitung möglich ist, wenn besondere Gründe vorgetragen werden.

Wie unter Frage 5 bereits dargestellt sind vielfach Rückfragen seitens der Mitarbeitenden der Gewerbemeldestelle erforderlich, bevor eine abschließende Bearbeitung vorgenommen werden kann. Dies liegt in unvollständigen oder fehlerhaften Angaben im Online-Formular begründet. Fehler finden sich in allen Bereichen der eMeldung, dies beginnt bereits in den Angaben zur Person. Häufig wird der Gegenstand des Gewerbes nicht hinreichend angegeben. Zwar gibt es im online Prozess der Gewerbemeldung so genannte „Tooltips“, die jedoch teilweise nicht gleich als solche erkannt oder aber nicht gelesen werden.

Bei Gewerbeummeldungen und -abmeldungen gibt der Antragstellende seine Daten noch einmal neu ein, wobei diese häufig nicht mit den im System hinterlegten Daten übereinstimmen. Als häufiger Fall tritt auf, dass Änderungen im Laufe unternehmerischen Tätigkeit wie etwa der Betriebsanschrift nicht angezeigt wurden, so dass der aus diesem Grund veraltete Datensatz nicht mit den Angaben in der Gewerbeum- oder -abmeldung korrespondiert. Dies führt zu Nachfragen beim Betroffenen.

7. Aus welchen Gründen wird die Bestätigung einer online eingereichten Gewerbemeldung weiterhin postalisch versandt, sofern dies der aktuellen Verwaltungspraxis entspricht?

Der postalische Versand erfolgt aus Gründen der Rechtssicherheit; die Bestätigung gilt als amtliches Dokument. Ein postalischer Versand stellt sicher, dass das Dokument fälschungssicher beim rechtmäßigen Antragsteller ankommt und die Gebührenrechnung samt Zahlungsaufforderung zugestellt wird.

Die Gewerbetreibenden benötigen zur Vorlage bei anderen Behörden, Vertragspartnern oder Banken etc. eine Bestätigung ihrer Gewerbeanzeige mit Stempel der Gewerbebehörde. Die Praxis hat gezeigt, dass hier eine digitale Bestätigung oftmals nicht akzeptiert wird.

8. Welche rechtlichen, technischen oder organisatorischen Hindernisse stehen einer vollständig digitalen Bestätigung der Gewerbemeldung entgegen?

Auf Wunsch der Anzeigenden erfolgt eine Übermittlung der Bestätigung vorab per E-Mail. Im Falle der Wahrnehmung von Vor-Ort-Terminen wird den Antragstellenden die Bestätigung am Ende des Termins übergeben. Aus den unter zu Frage 7 genannten Gründen sieht der Senat derzeit keinen erhöhten Handlungsdruck zu einer Veränderung der derzeitigen Verwaltungspraxis.

9. Bis wann plant der Senat, Gewerbemeldungen einschließlich Antragstellung, Nachreichung von Unterlagen, Bezahlung, Bescheid beziehungsweise Bestätigung vollständig digital abzuwickeln?

Mit dem vom IT-Planungsrat initiierten Projekt „Schneller Gründen“ soll der gesamte Gründungsprozess (Gewerbemeldung, Handelsregister, steuerliche Erfassung) vollständig digital und rechtsicher über eine zentrale Plattform abgewickelt werden. Das Ziel der digitalen und medienbruchfreien Gewerbemeldung ist hierbei ein Baustein.

Zudem planen Bund und Länder mit den im Rahmen der Föderalen Modernisierungsgenda aufgelegten Projekt „Gründen in 24 Stunden“ ein Gründungsbeschleunigungsgesetz mit dem Ziel staatliche Prüfungen für die Unternehmensgründung im Standardfall regelbasiert zu automatisieren und rechtswirksame Bescheide in Echtzeit zu erzeugen. Bis Ende 2026 sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen in Form eines neuen Gründungsrechts auf Bundesebene geschaffen werden, um die anschließende technische, organisatorische und weitere rechtliche Umsetzung schrittweise bis zum Ende der 21. Legislaturperiode im Jahr 2029 abzusichern.

10. Warum wird bei online eingereichten Gewerbemeldungen die Zahlungsaufforderung weiterhin erst zusammen mit der postalischen Bestätigung versandt, anstatt die Gebühr unmittelbar im Online-Verfahren digital zu erheben?

Eine Vorauszahlung ist nicht vorgesehen. Die Gebühr wird nach Abschluss der Amtshandlung erhoben.

11. Für welche Anliegen im Bereich der Gewerbemeldestelle ist aus Sicht des Senats weiterhin ein persönlicher Termin erforderlich oder sinnvoll, obwohl Gewerbemeldungen grundsätzlich online möglich sind?

Im Sinne einer serviceorientierten Unterstützung für Gründungsinteressierte ist eine Beratung vor Ort als zusätzliches Angebot grundsätzlich sinnvoll. Dadurch können Fragen zu Rechtsformen, Tätigkeiten und geeigneten Gewerbeflächen unmittelbar – sowohl persönlich als auch telefonisch – beantwortet werden. Durch die gezielte Fragestellung und direkte Beratung im persönlichen Gespräch mit den Sachbearbeitern lassen sich Unklarheiten sofort ausräumen. Die Gewerbemeldung wird dabei direkt vor Ort elektronisch erfasst.

12. Wie viele persönliche Termine wurden bei der Gewerbemeldestelle in den Jahren 2023, 2024, 2025 und im bisherigen Jahr 2026 jeweils monatlich angeboten, gebucht, wahrgenommen, abgesagt oder nicht wahrgenommen?

Jahr	Termine			
	gebucht	wahrgenommen	abgesagt / nicht wahrgenommen	Tageskunden (keine vorherige Terminvereinbarung)
2023	2834	2094	740	227

Jahr	Termine			
2024	2460	1941	519	938
2025	4059	3235	824	789
2026 (Stichtag 30.06.)	2315	1804	511	259

13. Welche durchschnittlichen, medianen und maximalen Wartezeiten bestanden in den Jahren 2023, 2024, 2025 und im bisherigen Jahr 2026 für persönliche Termine bei der Gewerbemeldestelle?

Die Dauer der Wartezeit für persönliche Termine wird statistisch nicht erfasst.

14. Wie bewertet der Senat Terminvorläufe von rund zwei Wochen oder mehr bei der Gewerbemeldestelle vor dem Hintergrund, dass Gewerbemeldungen grundsätzlich auch online möglich sind?

Terminvorläufe von zwei Wochen stellen die Höchstdauer dar; derzeit besteht ein Terminvorlauf von ca. einer Woche. Der Senat erachtet eine derartige Vorlaufzeit als angemessen.

Darüber hinaus werden je nach Personalkapazität tagesaktuelle Termine angeboten. Wie bereits dargestellt ist die persönliche Beratung vor Ort aus verschiedenen Gründen weiterhin gefragt und stellt eine sinnvolle Alternative zur Möglichkeit der online-Meldung dar.

15. Wie ist die Gewerbemeldestelle aktuell personell ausgestattet, wie viele Stellen sind besetzt, wie viele Stellen sind vakant, und wie hat sich die Personalausstattung seit 2020 entwickelt?

Die Gewerbemeldestelle umfasste – inklusive der Leitung – im Jahr 2020 ein Personalvolumen von 4,5 VZÄ. Aktuell sind sechs Beschäftigte zu einem Gesamtvolumen von 5,75 VZÄ in der Gewerbemeldebehörde aktiv, wobei eine Mitarbeiterin aufgrund einer langfristigen Erkrankung ausfällt. Es ist daher vorgesehen, die Gewerbemeldestelle zumindest vorübergehend um eine weitere Person zu verstärken.

16. Welche Maßnahmen hat der Senat seit 2022 ergriffen, um die Online-Gewerbemeldung bekannter, einfacher, schneller und medienbruchfrei nutzbar zu machen?

17. Welche weiteren Verbesserungen plant der Senat bis wann, um Gewerbemeldungen in Bremen schneller, transparenter, nutzerfreundlicher und vollständig digital abzuwickeln?

Beide Fragen werden zusammen beantwortet.

In den letzten Jahren wurde die Anwenderfreundlichkeit der Online-Gewerbemeldung durch zusätzliche Informationen im Rahmen des Bearbeitungsprozesses erhöht. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Inhalte der Gewerbeanzeige bundesrechtlich in der

Gewerbeanzeigeverordnung genau vorgegeben sind, so dass diesbezüglich landesrechtliche keine Abweichungen zulässig sind.

Im Rahmen der geplanten Einführung der Software-Lösung „Das Gewerbe- und Erlaubniswesen für das Ordnungsamt“ auf der Plattform „Verwalten, Organisieren, Integrieren, Systematisieren“ (VOIS GESO) werden weitere Verbesserungen der Erfassung, Bearbeitung und Verwaltung von Gewerbe-, -um- und -abmeldungen sowie von Erlaubnisverfahren, erwartet. Indem mehrere Ressorts in Bremen Fachverfahren über die VOISPlattform künftig anwenden, können Datenabfragen oder -abgleiche zukünftig schneller bearbeitet werden, z.B. die Überprüfung der im Rahmen der Gewerbemeldung angegebenen Meldedaten.

Perspektivisch sollen im Rahmen der KI-Strategie des Senats über einen KI gesteuerten Verwaltungslotsen weitere Verbesserungen erreicht werden. Auf diese Weise könnten bisherige Unzulänglichkeiten, insbesondere offensichtliche Fehler und Ungenauigkeiten bei der Angabe der Tätigkeit, behoben werden.

Darüber hinaus wird auf die in der Antwort zu Frage 10 dargestellten Pläne seitens Bund und Ländern zur vollständigen Digitalisierung des Gründungsprozesses verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtbürgerschaft nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.